

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE GUNZGEN

EINWOHNERGEMEINDE KAPPEL

GRUNDWASSER-SCHUTZZONENPLAN PUMPWERK ZELGLIMATT KAPPEL

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu
Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf

Spezielle Bestimmungen zum Schutze des GrundwasserstromesArt. 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Bestimmungen gelten für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet. Sie dienen dem Zweck, das im Pumpwerk Zelglimatt in Kappel gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 15'000 l/min ausgeschieden und ist in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I = Fassungsbereich (rot)
- S II = Engere Schutzzone (blau)
- S III = Weitere Schutzzone (gelb)

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen
 - verboten
 b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes
 für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

Anmerkungen

1. Pro Gabe darf nicht mehr als 20 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifeckompost je Hektare ausgebracht werden. Die gesamte Stickstoffdüngung (Gülle, Mist, Handelsdünger, Schlamm und Kompost) darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg je Hektare betragen.
Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen während oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder unmittelbar nach der Schneeschmelze untersagt.
Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
2. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
3. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
4. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
5. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

6. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Diese Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Z O N E		
	S I	S II	S III

A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Bodennutzung

Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzenschulen	-	-	+
Wald	+	+	+

b) Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifekompost	-	+ ¹	+ ¹
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifekompost und Frischkompost	-	-	+ ¹
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ¹	+ ¹
Lanzendüngung	-	-	-
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+

In den Zonen S II und S III muss der Landwirt über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).

c) Pflanzenschutz

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+	+
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-
Uebrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten und die Reinigung der Geräte	-	-	-

	Z O N E		
	S I	S II	S III
d) <u>Bewässerung</u>			
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>			
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen	-	-	+ ^b
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+ ^b
B. <u>Sport- und Parkanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	-	+ ²
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
C. <u>Hochbauten</u>			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+ ^b
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, befördert, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke, sofern es nicht zumutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger verwendet werden können	-	-	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{3b}
D. <u>Abwasseranlagen</u>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^b
Güllengruben und -Leitungen	-	-	-
Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-

	Z O N E		
	S I	S II	S III
<u>E. Verkehrsanlagen</u>			
Strassen	-	-	+ ⁵
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ⁶	+
Bahnlinien	-	-	- ⁴
Abstellgeleise	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden für den Unterhalt	-	-	-
<u>F. Autoabstellplätze</u>			
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasseranschluss	-	-	+ ^b
Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Anschluss an die Kanalisation, private Einzelautowaschplätze	-	-	+ ^b
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z. B. Autowaschstrassen)	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-
<u>G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauarten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^b
<u>H. Umschlagplätze für Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
	-	-	-
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b
<u>K. Materialentnahme (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>			
	-	-	-

Art. 4 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu und der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten. Insbesondere sind die Düngergaben stärker zu beschränken, wenn Verdacht auf Grundwasserverschmutzung durch landwirtschaftliche Nutzung besteht.

Art. 7 Grundbucheintrag

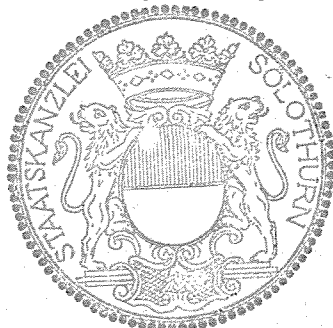
Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 8 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1481. vom 18.5.82



Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...
(Handwritten signature)

A n h a n g

Richtlinien gemäss Anmerkung 2, Stand Oktober 1977:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.